



NUNTIO Audio-Video Solutions GmbH
Josef Madersperger Straße 5
2362 Biedermansdorf
T + 43 1 68 98 177
F + 43 1 68 98 300
E office@nuntio.at
W www.nuntio.at

AGB Bestand

1.

Mit Abschluss eines Bestandvertrages, sei es exklusiv über die Anmietung von Fahrnissen oder in Kombination mit sonstigen Leistungen aller Art durch NUNTIO Audio- Video Solutions GmbH (in weiterer Folge NUNTIO genannt), mit NUNTIO, unterliegt der Kunde den „AGB Bestand“, neben den sonst anzuwendenden AGB von NUNTIO in jenen Punkten, die mit diesen „AGB Bestand“ nicht spezieller geregelt sind. Widerstreitende AGB des Kunden sind seitens NUNTIO nicht anerkannt, es sei denn, es wird anders ausdrücklich vereinbart.

2.

Sämtliche vertragsgegenständlichen Fahrnisse stehen im Eigentum oder der Verfügungsberechtigung von NUNTIO, und werden nach den Bestimmungen des Vertrages an den Kunden auf die Dauer des Bestandverhältnisses, oder bis zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages entgeltlich überlassen. Unter Fahrnisse im Sinne dieser Bedingungen werden auch allfällige immaterielle Sachen (insbesondere Software oä) verstanden und unterliegt auch die Bestandgabe/Lizenzierung dieser Sachen diesem Vertrag.

3.

Der Kunde hat sich bei Übergabe der Fahrnisse (samt Zugehör) von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit zu überzeugen. Erfolgt nicht bei der Übergabe eine Rüge, so gilt ordnungsgemäße Übergabe als bestätigt. Die Mindestmietdauer beträgt 24 Stunden – es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich von dieser Vereinbarung abgegangen.

NUNTIO behält sich das Recht vor, allfällig vertraglich vorgesehene Fahrnisse durch gleichwertige andere Fahrnisse zu ersetzen. Mit der Beauftragung gibt es keinerlei Garantie und/oder Gewährleistung auf ein spezielles Fahrnis. Geschuldet wird stets nur die Gattung.

Der Kunde ist, bei sonstigem Schadenersatz und/oder vorzeitigen Auflösung des Vertrages (im Sinne Punkt 5) verpflichtet, die an ihn in Bestand gegebene Fahrnisse sorgfältig und fachgerecht zu behandeln. Er hat auch für einen ordnungsgemäßen Transport, eine ordnungsgemäße Aufbewahrung, Aufstellung und Installation, sowie für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Abbau der Fahrnisse zu sorgen. Mit der Übernahme der Fahrnisse bestätigt der Kunde im Umgang mit den ihm überlassenen Geräten vertraut zu sein, und auch nur Personen, unter seiner Verantwortung, seiner Gefahr und Anleitung mit diesen Fahrnissen umgehen zu lassen, die dies ebenfalls sind.

Es besteht die Möglichkeit durch NUNTIO an den Fahrnissen eingeschult zu werden. Diese Einschulung ist nicht Teil des Bestandvertrages und wird gesondert vereinbart und verrechnet.



NUNTIO Audio-Video Solutions GmbH
Josef Madersperger Straße 5
2362 Biedermansdorf
T + 43 1 68 98 177
F + 43 1 68 98 300
E office@nuntio.at
W www.nuntio.at

AGB Bestand

4.

Der Kunde hat dafür zu sorgen und ist dafür alleine verantwortlich, dass sämtliche mit dem Betrieb der Geräte verbundenen behördlichen Auflagen erfüllt werden. Dazu zählen auch die Anmeldungen bzw. die Auflagen/Gebühren die in Zusammenhang mit der AKM (staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren Komponisten und Musikverleger) bzw. GIS (Gebühren Info Service GmbH) oder Ähnlichem stehen. Für den Fall der behördlichen Untersagung der gesamten oder teilweisen Verwendung von vermieteten Gegenständen wird der Kunde gegenüber NUNTIO nicht leistungsfrei, es sei denn, dass das in Bestand gegebene Fahrnis aus grober Fahrlässigkeit von NUNTIO derart schadhaft ist, dass es zu dieser Untersagung kommt. In allen anderen Fällen ist der Kunde gegenüber NUNTIO verpflichtet den geschuldete Bestandszins (samt allfälligen weiteren Kosten laut Vertrag und anzuwendenden AGBs) zu bezahlen.

Der Kunde haftet gegenüber Dritten für alle Schäden und Folgeschäden an Personen (z.B. Gehörschäden usw) und hält er NUNTIO vollständig schad- und klaglos. Dies gilt auch für allfällige Ansprüche nach dem österreichischen PHG (Produkthaftungsgesetz). Es obliegt dem Kunden, geeignete Vorkehrungen zu treffen und entsprechende Versicherungen abzuschließen.

5.

NUNTIO ist berechtigt den Vertrag vorzeitig aufzulösen, wenn - ungeachtet des Verschuldens des Kunden - die Voraussetzungen des § 1118 ABGB Fall 1 und Fall 2 erfüllt sind. Die Auflösung ist auch ohne vorhergehende Abmahnung wirksam und berechtigt NUNTIO die Herausgabe der in Bestand gegebenen Fahrnisse zu fordern, und/oder gerichtlich die Herausgabe zu klagen. Der Kunde ermächtigt NUNTIO bereits jetzt im Falle des Zahlungsverzuges sämtliche in Bestand gegebene Fahrnisse vor rechtskräftiger Entscheidung eines Gerichtes die im zumindest im Mitbesitz des Kunden stehenden Geschäftsräumlichkeiten, Privaträume und/oder Lagerräume/plätze zum Zwecke der Durchführung des Herausgaberechtes zu betreten und die Fahrnisse an sich zu nehmen. Im Fall der vorzeitigen Auflösung durch NUNTIO ist der auf die restliche ursprünglich vertraglich vereinbarte Bestandsdauer noch zu bezahlende Bestandszins als Vertragsstrafe mit dem Tag der Auflösung fällig. Der Kunde verzichtet auf die richterliche Mäßigung der Vertragsstrafe und ist mit Bezahlung dieser Vertragsstrafe die weitere Geltendmachung von sonstigen vertraglich in den anderen AGB vereinbarten Vertragsstrafen weder konsumiert, noch sind darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche damit beglichen.

Ausdrücklich wird als nachteiliger Gebrauch im Sinne leg cit. die Weitergabe an Dritte der in Bestand gegebenen Fahrnisse, in welcher Form auch immer, vereinbart. Der Kunde ist in keiner Weise berechtigt, die ihm in Bestand gegebenen Fahrnisse, sei es auch nur während der Dauer der vertraglichen Vermietung, an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) zu überlassen.



NUNTIO Audio-Video Solutions GmbH
Josef Madersperger Straße 5
2362 Biedermansdorf
T + 43 1 68 98 177
F + 43 1 68 98 300
E office@nuntio.at
W www.nuntio.at

AGB Bestand

6.

Der Kunde hat die ihm überlassenen Fahrnisse - außer es wurde anders vereinbart - am Firmensitz von NUNTIO auf eigene Rechnung nach Ende der Bestandslaufzeit rückzuübergabe (Bringschuld des Kunden). Er ist verpflichtet, die ihm überlassenen Fahrnisse vollständig, unversehrt und termingerecht zu retournieren.

Im Falle des Rückgabeverzuges wird aus dem Titel des täglichen Benützungsentgeltes ein Betrag in der Höhe des Gesamtrechnungsbetrages (sämtlicher in Bestand gegebener Fahrnisse, ungeachtet ob ein Teil bereits zurückgegeben wurde, oder nicht) dividiert durch die Tage der vertragskonformen Bestandzeit zuzüglich 100% Verspätungsaufschlag jeden Tag des Rückgabeverzuges bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe fällig. Zusätzlich fallen die vertraglich in den AGB vereinbarten Verzugszinsen an.

Weiters ist der Kunde verpflichtet, sämtliche mit einer verspäteten, oder nicht ordnungsgemäßen Übergabe verbundenen Kosten und Aufwendungen, zu bezahlen.

Der Kunde anerkennt, dass NUNTIO bei Verzug berechtigt ist, jene Schritte zusetzen, die dazu führen, dass das in Bestand gegebene Fahrnis entweder NUNTIO möglichst rasch zur Verfügung steht (allenfalls Expressspedition), oder aber möglichst schnell Ersatz für das Fahrnis geschaffen wird (ungeachtet des Restwertes des ursprünglich in Bestand gegebenen Fahrnis) und verpflichtet sich, die damit verbundenen Kosten zu übernehmen.

Der Kunde verzichtet daher bezüglich der in Punkt 5 vereinbarten Vertragsstrafe zuzüglich des hier geregelten Benützungsentgeltes im Fall des Verzuges bis zur Höhe des 5-fachen (laut Vertrag gesamt geschuldeten)

Gesamtrechnungsbetrages auf den Einwand der Schadensminderungsobliegenheit und des Einwandes „neu für alt“, sowie verzichtet er auch auf die Geltendmachung der richterlichen Mäßigung.